

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Hochbahnsteig Ludwig-Sievers-Ring (ehemals Bothfelder Kirchweg)
Aktenzeichen: 4140-30161-79**

I.

Die infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung eines Mittelhochbahnsteigs für die Haltestelle Ludwig-Sievers-Ring (ehemals Bothfelder Kirchweg) und die damit verbundenen Gleis- und Straßenbaumaßnahmen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Für das beantragte Neubauvorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVP (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Landeshauptstadt Hannover.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Zur Komplettierung des barrierefreien Ausbaus des Streckennetzes soll die Haltestelle Ludwig-Sievers-Ring (ehemals Bothfelder Kirchweg) mit einem Hochbahnsteig barrierefrei ausgerüstet werden.

Die vorhandenen Haltestellen haben eine Länge von 60 m; mit der vorliegenden Planung wird ein ca. 70 m langer Mittelbahnsteig nebst Gleis- und Straßenbaumaßnahmen errichtet. Durch die Bahnsteighöhe von 81,5 cm über Schienenoberkante wird ein höhen gleicher Einstieg in die Stadtbahnen ermöglicht. Die Bahnsteigbreite beträgt 4,0 m. Die Erschließung erfolgt an den Bahnsteigenden barrierefrei über Rampen, welche mit Neigungen $\leq 6\%$ und Längen von je 6,00 m sowie einem dazwischenliegenden Ruhepodest mit einer Neigung von 1,5 % und einer Länge von 1,50 m geplant sind.

Die Lage des Hochbahnsteiges ist so gewählt, dass die Eingriffe in die bestehenden Verkehrs- und Grünanlagen so gering wie möglich ausfallen und die vorhandene städtebauliche Situation berücksichtigt wird.

Die Ausbaustrecke liegt zwischen dem Knotenpunkt Sutelstraße/Ebelingstraße/Klein-Buchholzer-Kirchweg und der südlichen Einmündung des Ludwig-Sievers-Ring. Der Umbau der Gleise erfolgt auf einer Gesamtstrecke von ca. 327 m Länge. Die Gleisanlage wird an der maximalen Stelle um ca. 6,0 m in Richtung Westen verschoben.

Die Baumaßnahme beinhaltet insbesondere den Leitungsbau, den Rückbau der vorhandenen Gleis- und Straßenanlage, den Einbau der Gleise mit Anschluss an die vorhandene Gleisanlage und das Herstellen des Bahngleises nebst Ausrüstung auf dem Bahnsteig. Die Fällung eines Baums ist erforderlich, und es findet eine Versiegelung von Scherrasen statt. Als Kompensationsmaßnahme hierfür werden drei Bäume neu gepflanzt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben der oben aufgeführten Maßnahme soll der angrenzende Rad- und Fußweg durch die LHH umgebaut werden. Die LHH plant eine Erneuerung der beidseitigen Geh- und Radwege sowie die Herstellung von Grünstreifen mit Baumpflanzungen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Maßnahme findet eine Neuversiegelung von ca. 0,060 ha statt. Es gibt keine wertvollen Bereiche für Flora und Fauna. Der Verlust eines Einzelbaums sowie die Versiegelung von 60 m² Scherrasen auf der Westseite der Sutelstraße werden durch die Neupflanzung von Hochstämmen ausgeglichen. Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren können mit höchster Wahrscheinlichkeit durch Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Es sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten; im Untersuchungsgebiet liegen keine Wassergebiete, außerdem liegt es außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entsteht keine Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Die Abfallentsorgung wird von der Vorhabenträgerin mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abgestimmt.

- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
Im Rahmen der Bauausführung kann es zeitweise zu akustischen Beeinträchtigungen durch Baumaschinen kommen. Es werden geräuscharme Baumaschinen verwendet, und Bauarbeiten während der Nachtzeit werden auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.
Aufgrund der vorliegenden Informationen besteht kein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft
Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebs nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke und durch Verwendung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, werden diese Belastungen vermieden. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)
An das Vorhabengebiet angrenzend befinden sich allgemeine und reine Wohngebiete. Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen befinden sich in diesem Bereich nicht. Die Landschaft ist durch Bebauung geprägt und weist keine Bedeutung zur Erholung auf. Das Vorhaben ist an der Sutelstraße gelegen; auf der anderen Straßenseite ist ein Netto-Markt. Unweit des Vorhabensbereichs befindet sich die Grundschule Hoffmann von Fallersleben.
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
Im Vorhabengebiet gibt es weder wertvolle Bereiche für Flora und Fauna noch biologische Vielfalt. Die Landschaft ist durch Bebauung geprägt und weist keine Bedeutung zur Erholung auf. Die im Zuge der Realisierung des Vorhabens zu versiegelnde Scherrasenfläche weist eine nur geringe Wertigkeit auf. Wassergebiete liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Im Vorhabengebiet gibt es keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Es gibt im Vorhabengebiet keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG befinden sich nicht im Vorhabengebiet.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Im Vorhabengebiet sind keine Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG vorzufinden.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Es gibt keine geschützten Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG im Vorhabengebiet.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG
Solche Gebiete sind im Vorhabengebiet nicht vorzufinden.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Im Vorhabengebiet gibt es keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 ROG. An das Vorhabengebiet angrenzend befinden sich allgemeine und reine Wohngebiete.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestufte Gebiete befinden sich nicht im Vorhabengebiet.

2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)

Weitere Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Während der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Jedoch sollen dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen verwendet und insbesondere die Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei dem kleinräumigen Verfahren nicht anzunehmen.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Das Vorhaben ist kleinräumig und führt nur zu geringen Eingriffen in Natur und Landschaft. Durch die Maßnahme findet eine Neuversiegelung von nur ca. 0,060 ha statt. Wertvolle Bereiche für Flora und Fauna sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Der Verlust eines Einzelbaums sowie die Versiegelung von 60 m² Scherrasen auf der Westseite der Sutelstraße werden durch die Neupflanzung von Hochstämmen ausgeglichen. Wassergebiete befinden sich nicht im Vorhabengebiet, sodass es hier keinerlei Eingriffe gibt. Mögliche Eingriffe in die Fauna werden vermieden; insbesondere werden durch Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit Individuenverluste brütender Vögel oder von Jungtieren mit höchster Wahrscheinlichkeit vermieden.

Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. BImSchV hervorgerufen, die dazu führen würden, dass Ansprüche auf Schallschutz entstehen

würden. Den im Rahmen der Baumaßnahme zu erwartenden Lärmimmissionen wird durch geräuscharme Baumaschinen sowie durch eine Beschränkung der Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein notwendiges Mindestmaß begegnet.

Die Bauzeit des Vorhabens ist inklusive der vorlaufenden Leitungsmaßnahmen auf rund 2 Jahre angelegt. Durch die Konzentration der Maßnahme sollen die durch Bauarbeiten unvermeidlichen Beeinträchtigungen für Fahrgäste, Anlieger und andere Verkehrsteilnehmer aber insgesamt minimiert werden.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu temporären Immissionen. Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei ordnungsgemäßer Baudurchführung nicht zu erwarten.

Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren werden mit höchster Wahrscheinlichkeit durch Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit vermieden.

Sonstige Auswirkungen sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Es tritt eine dauerhafte Versiegelung von Boden ein, denn es werden 60 m² Scherrasenfläche versiegelt. Dieser Eingriff wird jedoch durch die Neupflanzung von Hochstämmen kompensiert.

Die Bauzeit des Vorhabens ist inklusive der vorlaufenden Leitungsmaßnahmen auf rund 2 Jahre angelegt. Durch die Konzentration der Maßnahme sollen die durch Bauarbeiten unvermeidlichen Beeinträchtigungen für Fahrgäste, Anlieger und andere Verkehrsteilnehmer aber insgesamt minimiert werden.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Im Zusammenwirken mit dem geplanten Projekt der LHH Hannover zur Erneuerung der Geh- und Radwege beidseitig und zur Herstellung von Grünstreifen mit Baumpflanzungen sind keine Auswirkungen auf die unter 1. und 2. einschlägigen Schutzgüter zu erwarten.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Verlust eines Einzelbaums sowie die Versiegelung von 60 m² Scherrasenfläche auf der Westseite der Sutelstraße werden durch die Neupflanzung von Hochstämmen ausgeglichen. Auch mögliche Eingriffe in die Fauna werden vermieden; insbesondere werden durch Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit Individuenverluste brütender Vögel oder von Jungtieren mit höchster Wahrscheinlichkeit vermieden.

Den im Rahmen der Baumaßnahme zu erwartenden Lärmimmissionen wird durch geräuscharme Baumaschinen sowie durch eine Beschränkung der Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein notwendiges Mindestmaß begegnet.

IV.

Aufgrund der gewählten Lage des Hochbahnsteigs fallen die Eingriffe in die bestehenden Verkehrs- und Grünanlagen so gering wie möglich aus. Die Landschaft ist durch Bebauung geprägt und weist keine Bedeutung zur Erholung auf. Es gibt im Vorhabengebiet keine wertvollen Bereiche für Flora und Fauna. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Wassergebiete vor, sodass keine Beeinträchtigung von Wasser möglich ist.

Durch das Vorhaben werden 60 m² Scherrasenfläche neu versiegelt. Der Verlust dieser Fläche sowie der Verlust eines Einzelbaums werden durch die Neupflanzung von Hochstämmen kompensiert. Überdies weist der Scherrasen nur eine geringe Wertigkeit auf.

Mögliche Eingriffe in die Fauna werden vermieden. Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren können durch Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit mit höchster Wahrscheinlichkeit vermieden werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme sind Lärmimmissionen zu erwarten. Diese werden durch geräuscharme Baumaschinen sowie durch eine Beschränkung der Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein notwendiges Mindestmaß verringert.

Im Zusammenwirken mit der von der LHH Hannover geplanten beidseitigen Erneuerung der Geh- und Radwege und der Herstellung von Grünstreifen mit Baumpflanzung ergeben sich keine Auswirkungen auf Schutzgüter.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die „Pflichtschwelle“ nach § 5 Abs. 2 UVPG nicht erreicht wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 29.03.2023

gez.

Jöckel